

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

N^o. 29.

Dienstag, den 10 Juni 1800.

Erstes Quartal.

Den 21 Prairial VIII.

Gesetzgebung.

Senat, 4. Juni.

(Fortsetzung.)

Crauer. Lütthard hat Recht, wenn man auf blossen Verdacht gegen einen Bürger hin, denselben unter besondere Aufsicht der Polizei bringen darf.

Lütthard glaubt in der That, der Staat habe dazu das Recht — wenigstens befolgte die Gesetzgebung im Amnestiegesetze und in andern Fällen diesen Grundsatz.

Bodmer stimmt zur Annahme; die Proceur selbst nennt den Julian einen Citoyen, und wenn er ein Dieb wäre, so würde er dieses Namens nicht würdig seyn.

Rahn spricht im Sinn des Commissionärgutachtens.

Burcard ebenfalls.

Bay. Das Urtheil ist unstreitig widerrechtlich: es fragt sich aber, ob wir als Gesetzgeber nicht für die Ruhe des Ortes, wo der Mann von schlechten Leumden sich niederlassen wird, etwas thun sollen? Er glaubt ja, und verwirft den Beschluß.

Beim Abstimmen finden sich 20 Stimmen für, und eben so viel gegen den Beschluß. Der Namensaufruf wird vorgenommen. Mit 23 gegen 21 Stimmen wird der Beschluß angenommen.

Senat, 5. Juni.

Präsident: Mittelholzer.

Cart. Wir haben ehegestern eine grosse, schöne und gute Kunde vernommen: die Wiedereinnahme von Mayland. Sie hat der helvetischen Republik einen Verbündeten wieder gegeben — die cisalpinische Republik. Ein Minister derselben wohnte unter uns und noch besitzen wir ihren Geschäftsträger. Ich trage darauf an, daß der Senat zwei Abgeordnete

sende, ihn zu beglückwünschen und auch dem grossen Rath davon Anzeige gebe.

Der Antrag wird angenommen.

Cart und **Frasca** werden vom Präsidenten zu dieser Abordnung ernannt.

Münger wird zum Präsident, **Usteri** zum französischen Secretär, **Cart** zum Saalinspektor und **Pfyffer** zum Stimmzähler erwählt.

Senat, 6. Juni.

Präsident: Münger.

Unter Beyfallklatschen wird die Nachricht von der Besitznahme der Cantone **Laud** und **Bellinzona** durch die Franken, angehört.

Barras als abgehender französischer Secretär erstattet einen genuthuenden Bericht über den Zustand der Canzlen.

Der Beschluß wird verlesen, der dem Justizminister einen Credit von 50000 Fr. eröffnet. Er wird einer Commission übergeben; sie besteht aus den **B. Kubli**, **Lütthard** und **Moser**.

Moser hält die Sache für so dringend nicht und klagt, daß das Gesetz über Loskaufung der Bodenzinse noch nicht publizirt worden.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der den Vollz. Ausschuss auffodert, in Zeit von 8 Tagen den gesetzgebenden Rätthen anzuzeigen, warum die Gesetze vom 1. Sept. und 15. Nov. 1798 über die Verwaltung der Posten noch nicht sind in Vollziehung gebracht worden.

Derjenige über die Kriegszucht und militairische Subordination wird verlesen.

Nothli würde ohne Anstand zur Annahme rathe, allein er möchte erst wissen, ob die Soldaten auch bezahlt seyen und nicht etwa durch Nichtbezahlung zu Niederträchtigkeiten verleitet werden. Er verlangt darum eine Commission.

Cart würde den Beschluß auch ohne Anstand annehmen — er benutz aber diese Gelegenheit, die Regierung aufmerksam zu machen auf die scandälösen Werbungen für Oestreich, die selbst im Augenblicke der größten Siege der Franken bey uns ihren Fortgang haben. In der Grafschaft Neuenburg, versichert man, soll ein Mittelpunkt solcher Werber sich finden, die allenthalben ihre Emisarien haben. Es ist hohe Zeit, daß die Regierung, besonders aber die Gesetzgebung, sich mit diesem Gegenstand beschäftigen: Wann eine Zeit für die Gnade war, so soll auch eine Zeit für die Gerechtigkeit seyn.

Laflechere. Die Rheinarmee macht bey ihren Siegen viele Schweizer Gefangne. Ich wünschte die Vollz. Commission möchte diese Schweizer, die meist Verführte sind, denen man verzeihen kann — von Frankreich zurück verlangen und dieselben hernach untersuchen, durch wen sie sind verführt worden, denn gewiß befinden sich unsere gefährlichsten Feinde im Innern der Republik.

Pettolaz stimmt dieser letzten Aeußerung bey und verlangt mit Cart kräftige Maßregeln gegen die Feinde des Vaterlands. Die Vollz. Commission scheint nicht unterrichtet über das Comité in Neuchâtel zu seyn.

Gay ladet Pettolaz ein, der Vollz. Commission die geheimen Werber, die er will angetroffen haben, anzugeben.

Pettolaz erklärt, daß er das thun werde.

Lüthard. Wenn was Cart sagt, sich auf Thatfachen gründet, so sollte er dieselben der Vollz. Commission mittheilen. Er stimmt zu einer Commission für Untersuchung des Beschlusses.

Muret. Laflecheres Wunsch kann augenblicklich erfüllt werden; zwen Gefangne von der Legion Roverea sind eben jetzt in Morsee — er hat davon der Vollziehung Anzeige gegeben.

Cart klagt über Lüthards Aeußerungen — Sollten dann die Gerüchte nicht auf wahre Thatfachen gegründet seyn? Sind die Schweizer Regimenter Roverea, Bachmann u. s. w. nicht vorhanden? — Die fränkische Regierung kennt sie auch, diese Thatfachen, und ihre Geduld ist wahrlich zu bewundern.

Lüthard. Ich habe nur gewünscht, daß unsere Discusionen nicht durch fremdartige Gegenstände unterbrochen und verlängert werden.

Die Commission wird beschloffen; sie besteht aus den B. Rothli, Laflechere und Stapfer.

Der Beschluß wird verlesen, der dem Finanzminister für seine Cansley einen Credit von 16,000 Fr. eröffnet.

Berthollet. Immer Credite für Ministerialbureaux, die nach meiner Ueberzeugung der Republik sehr geringe Dienste leisten! Ich verlange eine Commission, die sich genaue Kenntnisse über den Zustand der Finanzbureaux verschaffe.

Laflechere sieht nicht wozu die Commission dienen soll: geben wir uns nicht das Ansehen die Räder der Regierung hemmen zu wollen? Wolte Gott, daß Finanzministerium wäre stets so gut eingerichtet gewesen wie jetzt. Es wird nun vortreflich darin gearbeitet. Er stimmt zur Annahme.

Berthollet zieht nun seinen Antrag zurück.

Cart. Berthollet und Laflechere haben beyde recht. Warum ist man großmüthig, wenn die Buralisten zu bezahlen sind, und wenn es um die Zahlung der Repräsentanten zu thun ist, findet sich nirgends Geld? Ich spreche nicht für mich! . . . Alles steht still, und Laflechere sagt, alles geht vortreflich! — Aber Laflechere hat auch recht: die Commission wird nichts nützen — und wer die Buromanie berührt, der ist ein Jakobiner. — Ich habe schon das Unglück den Bureau zu mißfallen und verlange darum eine Commission.

Der Beschluß wird an die mit dem Credit des Justizministers beauftragte Commission gewiesen.

Der Beschluß wird verlesen, der den Distrikt Diessenhofen bis zu einer neuen Eintheilung Helvetiens, dem Canton Thurgau einverleibt.

Kesselering glaubt, der Distrikt hätte einweilen bey Schaffhausen gelassen werden sollen, zumal bis man über das künftige Verhältniß des Cantons Schaffhausen beym Frieden, befriedigende Auskunft erhalten wird.

Usteri. Ich sehe nicht, wie uns diese Betrachtung den Beschluß anzunehmen hindern sollte: hoffentlich bleibt die Republik beym Frieden nicht bloß untheilbar, sondern auch ungetheilt. Selbst auf den Fall indeß, den ich keineswegs erwarte, daß Schaffhausen von der Schweiz getrennt würde, müßte Diessenhofen dem Thurgau einverleibt werden. Man hat letztes Jahr die Nachtheile seiner Einverleibung an den Canton Schaffhausen gesehen. Ich stimme zur Annahme.

Der Beschluß wird angenommen.

Die Discusion über den 7ten Abschnitt der neuen Verfassung wird eröffnet.

Der Bericht der Commission war folgender:.

Einer der wesentlichsten Theile unserer neuen Staats-Verfassung deren Bearbeitung bey den ihzigen Umständen so dringend ist, als sie immer schwierig seyn muß, macht die Abhandlung des siebenten Abschnittes über die Organisation und die Attributionen der vollziehenden Gewalt aus, und da die theils noch nicht beendigten, theils von dem grossen Rath verworfenen Abschnitte mit diesem nicht nur in engster Verbindung stehen, sondern größtentheils von ihm abhängen, machte sich die Commission zur Pflicht allererst, und zwar einen gesonderten Bericht über denselben vorzulegen.

B. Senatoren! Verschiedene Motionen sind bey der allgemeinen Berathung über diese Materie zum Vorschein gekommen. B. Stapfer und Duc haben neuerdings 5 Minister oder 6 Hauptverwalter, und drey Schatzmeister vorgeschlagen; B. Genhard legte uns allgemeine Grundsätze ohne einige Entwicklung vor; B. Barras und Cart schlagen verschiedene wesentliche Sachen zur Organisation der vollziehenden Gewalt vor, von welchen sehr viele benutzt, auch einige bey Seite gesetzt wurden.

Die Commission glaubte dermal allen besondern Berichten über jede einzelne Motion ausweichen zu dürfen, indem selbe einen ganz neuen, und von allen bisherigen Vorschlägen ganz besondern und verschiedenen Plan, die vollziehende Gewalt zu organisiren, vorschlägt, sie legt zu dem Ende eine ganze Abfassung des siebenten Abschnittes der Verfassung zu Eurer Begnugung vor. Er besteht in 22 Artikeln, deren Inhalt Euch zeigen soll, daß die Commission hauptsächlich darauf gehalten, sich möglichst gute und unpartheyische Wahlen zu versichern, und dann der Vollziehung alle mögliche Schnellkraft und einen immerwährenden systematischen Gang zueignen.

Die Verwaltung glaubte die Commission, soll ein ganz eigener, und von der Vollziehung getrennter Zweig werden, und deswegen einen besondern Abschnitt in der Verfassung ausmachen; die Commission ist bereits darüber einig, daß für die Hauptverwaltung der Republik von jedem Wahlversammlungskreise ein Mitglied bestellt werden soll.

Meyer v. Art. glaubt, der Art. 16 würde alle Gewalt des Staatsraths in 2 Hände legen; darum will er diesen Art. nicht annehmen.

Cart findet neun Jahre eine viel zu lange Amtszeit für die Glieder der Vollziehung; er möchte nur 4 Jahre. Dem 3. Art. will er beyfügen, daß wechselseitig und auf einander folgend, die Wahlkreise

Glieder in der Vollziehung haben sollen. Er will die Oeffentlichkeit der Rechnungen bestimmter angegeben wissen. In dem 16. Art. sieht er die 3 Consuln. ein wenig hervorstechen und möchte lieber eine Constitution mit helvetischer Physiognomie. — Endlich will er die austretenden Glieder der Vollziehung nicht nur für 1, sondern für 2 oder 4 Jahre unwählbar erklären.

Craver und Muret vertheidigen das Gutachten. Barras. Die Commission will den Verwaltungszweig einem Centralcorps von 18 Gliedern übergeben und daneben stellt sie noch eine Vollziehung von neun Gliedern auf — giebt also 27 Gliedern die Geschäfte, die jetzt fünf besorgen. Er will weniger als neun Vollzieher. Der Art. 19 scheint ihm gefährlich und sehr ungerecht.

Laschere findet, der Grundsatz des 19ten Art. sey am 7. Januar doch auch angewandt worden und man könnte Glieder, die das öffentliche Vertrauen genossen, wieder neu wählen.

Genhard glaubt wie Barras, daß die Zahl der Mitglieder der Vollziehung zu groß ist. Der 16. Art. scheint ihm verwirrend zu seyn. Er möchte nur 3 responsible Vollzieher, die wieder zurückgerufen werden können von den Gesetzgebern.

Mittelholzer sieht immer mehr ein, daß es kaum möglich seyn wird, durch die gesetzgebenden Räte eine Verfassung für Helvetien zu erhalten; zumal wenn man immer die Vorschläge der Commissionen ihnen wieder zurücksenden will. Er vertheidigt den Vorschlag seiner Commission — und möchte ihn dem grossen Rath zusenden, der ihm vermuthlich wieder verworfen, und uns dann so überzeugen würde, daß wir einen andern Weg einschlagen müssen, um zu einer Verfassung zu gelangen.

Petolaz spricht auch gegen den Art. 16. Der 18te Art. scheint ihm einzelnen Gliedern der Vollziehung zu viel Gewalt einzuräumen.

Cart nimmt nun den Beschluß an. — Die arme Einheit der Republik hat so viele Feinde! nur eine neue Constitution kann uns diese Einheit erhalten. — Eine vorzügliche Arbeit jetzt verlangen wollen, wäre thöricht: aber es ist wichtig, eine vom Volk angenommene neue Constitution zu haben. Die fremden Hindernisse, die sich diesem Geschäft widersetzen könnten, beruhen auf falschen Berichten — und diese werden nicht immer fortdauern.

Die Abfassung des ganzen Titels wird angenommen. Sie ist folgendes:

Siebenter Abschnitt.

Staatsrath.

1. Die vollziehende Gewalt ist einem aus 9 Gliedern bestehenden Staatsrathe übertragen.

2. Die Staatsräthe werden von den gesetzgebenden Räten aus einer von den Wahlversammlungen eingegebenen Vorschlagsliste erwählt.

3. So wie sie der Folge nach erwählt werden, tritt jedes Jahr einer aus, also, daß wenn die erste Rehr vorbey, jeder neun Jahre im Amte bleibt; welcher die vollen neun Jahre im Amte gestanden, ist erst nach einem Zwischenraum von einem Jahr wieder wählbar.

4. Um als Mitglied vorgeschlagen und gewählt werden zu können, muß man das Alter von 40 Jahren erreicht haben, verheyrathet oder es gewesen seyn. Vom 2ten Jahr der Republik an, muß man Mitglied eines der gesetzgebenden Räte gewesen seyn, Mitglied der Hauptverwaltung, oder der über die Verfassung wachenden Geschwornen, oder Statthalter, oder Vorsitzer eines Gerichts wirklich seyn oder gewesen seyn.

(Die Fortsetzung folgt).

Inländische Nachrichten.

Aus einem Schreiben des Regierungskommissars Isch o l k e.

Hauptquartier Bellinzona den 3. Juny 1800.

Der Gen. Adjutant Deloës, Chef d'Etatmajor, welcher mich so eben besucht, bringt mir die Nachricht, daß die Avantgarde der Armee, die ich begleite, wirklich schon in Como stehe. Er zeigte mir einen Brief vom General der Avantgarde, worin dieser schreibt, daß ihm der Commandant von Como meldet, Bericht zu haben, die Franken seyen mit klingendem Spiel und fliegenden Fahnen in Mayland eingezogen. Von dem Armee-Corps des Gen. Lieutenant's Moncey ist eine ganze Division durch das Missoyer-Thal über den Bernhardiner- u. Spläzer-Berg nach Chiavenna gezogen.

Bald werden die italienischen Cantone ganz von den Franken geräumt seyn. — Das Volk der italienischen Cantone, müde der Kaiserlichen, sehnt sich wieder nach Vereinigung mit der Schweiz. — Morgen gehe ich nach Lugano.

Mannigfaltigkeiten.

An den Bürger Usteri.

„Ich habe in Nr. 17. des neuen schweizerischen

Republikaners die Verhandlungen des Senats vom 27. May gelesen, und finde, zu meiner grossen Erbauung, einige energische Ausdrücke des B. Senators Duc, die er aus Anlaß der verlesenen Botschaft des Vollziehungsausschusses über die dem Canton Wallis zugekommenen Hülfsleistungen — gegen die Bürger von Zürich, sich erlaubte. So unschuldig diese in das Geschäft verflochten wurden, so wenig brauchen sie auch einer Vertheidigung. Daß aber der Vollziehungsausschuß in seinen Hülfsleistungen gegen den C. Wallis, und besonders gegen seine Repräsentanten, mag weiters gegangen seyn, als in der verlesenen Botschaft Meldung geschehen; davon mögen Sie in dem beschliedenden Beschluß vom 12. April einen Beweis finden, indem derselbe dem B. Senator Duc, einen ihm durch die Kriegsbereignisse verursachten, und von ihm selbst auf 400 Frank. geschätzten Verlust, durch den Minister des Innern aus der Staatskasse in toto ersetzen ließ! — Diese Angabe wenigstens, wird mit den Rechnungen des B. Duc sehr genau übereinstimmen.

Gruß und Freundschaft.

Bern, den 6. Jun. 1800.

Merian,

Secr. des Ministers des Innern.

Der Vollziehungsausschuß an den Minister des Innern.

Bürger Minister!

Auf das Ansuchen des B. Senators Duc, um Entschädigung wegen des auf seinem eigenthümlichen Boden von helvetischen Truppen umgehauenen, und zu Verschanzungen angewendeten Holzes, ertheilt Euch der Vollziehungsausschuß den Auftrag, dem Bürger Duc 25 Louisd'or, auf die er seinen Schaden ansetzt, aus den Fonds Eueres Ministeriums, zu leisten zu lassen.

Der Präsident des Vollz. Ausschusses
Unters. D o l d e r.

Im Namen des Vollz. Ausschusses der Gen. Secr.
Unters. M o u s s o n.

Dem Original gleichl. Bern, den 6. Juny 1800.

Der Secr. des Ministers des Innern
M e r i a n.

Grosser Rath, 7. Jun. Nichts von Bedeutung.

Senat, 7. Jun. Verwerfung des Beschlusses der die Einfuhrzölle des Cantons Luzern aufheben sollte,